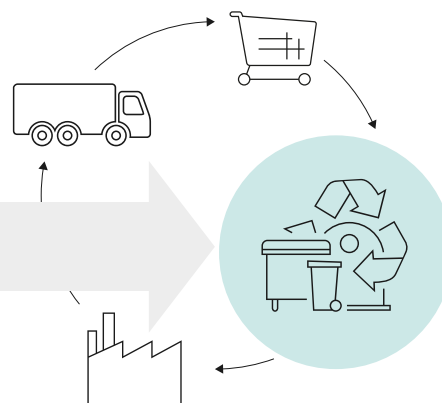


Handel(n) mit Verantwortung



Liebe Leser*innen,

ab dem 12. August 2026 müssen Unternehmen die PPWR anwenden.

Die Europäische Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) verschiebt die erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen von Eigenmarken und Importen grundlegend auf den Handel.

In dieser Ausgabe von „Klar verpackt!“ geben wir einen Überblick darüber, wer von den neuen Regelungen betroffen ist und was sich konkret ändert. Die ZSVR hat gemeinsam mit einem Expertenkreis Kommunikation PPWR den „Aktionsplan Handel“ entwickelt, der betroffenen Unternehmen eine Orientierung bietet und sie dabei unterstützt, ihre Pflichten eigenständig umzusetzen.

Zudem ein wichtiger Hinweis: Für Unternehmen mit hohen Verpackungsmengen endet die Frist zur Abgabe der testierten Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr am 15. Mai. Die wichtigsten Punkte dazu haben wir in einem separaten Artikel in diesem Newsletter für Sie zusammengefasst.

Abschließend informieren wir, was Sie in der nächsten Ausgabe erwartet und welche Inhalte wir rund um die PPWR aktuell vorbereiten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Kommunikations- und Presse-Team der ZSVR

Wo finden Sie was im Newsletter?

1. Handel(n) mit Verantwortung: Eigenmarken und Importe lückenlos systembeteiligten 2
2. Der 15. Mai rückt näher: Vollständigkeitserklärung fristgerecht hinterlegen 4
3. Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe 5

Handel(n) mit Verantwortung: Eigenmarken und Importe lückenlos systembeteiligen

Mit der Anwendung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) zum 12. August 2026 verschiebt sich die erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen von Eigenmarken- und Importprodukten grundlegend. Davon sind Handelsunternehmen in zwei zentralen Konstellationen betroffen.

Worum geht es genau?

Konkret betroffen sind Unternehmen, die Eigenmarken oder Importe ohne inländischen Zwischenhändler vertreiben. Sie gelten als Hersteller im Sinne der PPWR und müssen künftig die Verpackungen dieser Produkte vor dem Vertrieb selbst an einem System beteiligen. Das bedeutet, ab dem 12. August 2026 liegt die finanzielle Verantwortung für das Recycling dieser Verpackungen direkt beim Handel.

Was ändert sich für Eigenmarkenprodukte?

Für Verpackungen von Eigenmarken liegt die Verantwortung bei den Unternehmen, die verpackte Produkte unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen lassen. Sie gelten nach der PPWR künftig als Erzeuger und Hersteller.

Eine Verlagerung der Systembeteiligungspflicht auf Lieferanten oder Lohnabfüller ist nicht möglich – auch dann nicht, wenn dieser zusätzlich auf der Verpackung genannt ist. Weitere Informationen zur Verantwortung für Eigenmarken nach PPWR finden Sie auf unserer [Webseite](#).



Was ändert sich für Importe ohne inländischen Zwischenhändler?

Wer verpackte Produkte ohne inländischen Zwischenhändler aus dem Ausland nach Deutschland einführt, ist zur Systembeteiligung der Verpackungen dieser Importe verpflichtet. Entscheidend ist hier die erste Bereitstellung in dem Land, in dem die Verpackung zu Abfall wird. Damit liegt die erweiterte Herstellerverantwortung für diese Verpackungen beim importierenden Handelsunternehmen – unabhängig davon, wer die Ware produziert hat. Weitere Informationen zu Importen ohne inländischen Zwischenhändler finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Warum besteht jetzt direkter Handlungsbedarf?

Die PPWR sieht keinen Übergangszeitraum vor: Die Systembeteiligung muss vor dem Vertrieb der verpackten Waren erfüllt sein. Ohne rechtzeitige Anpassung gilt ab dem 12. August 2026 ein Vertriebsverbot für die betroffenen Produkte. Gleichzeitig ist die lückenlose Systembeteiligung auch eine Frage der Stabilität des Dualen Systems: Wenn bisher verpflichtete Vorlieferanten ihre Mengen abmelden und der Handel diese nicht rechtzeitig und vollständig systembeteiligt, entstehen Finanzierungslücken – mit erheblichen Folgen für das Verpackungsrecycling in Deutschland.

Was müssen betroffene Handelsunternehmen jetzt tun?

Um die neuen europäischen Anforderungen rechtssicher umzusetzen, ist jetzt ein strukturiertes Vorgehen entscheidend. Dafür hat die ZSVR gemeinsam mit dem Expertenkreis Kommunikation PPWR einen „Aktionsplan Handel“ entwickelt. Dieser bietet eine konkrete Orientierung und zeigt, welche Maßnahmen jetzt erforderlich sind, um die gesetzlichen Pflichten rechtzeitig zu erfüllen:



Verpackungsdaten klären

Gewichte und Materialfraktionen bei Lieferanten abfragen



Systembeteiligung anpassen

Verträge prüfen und rechtzeitig erweitern oder neu abschließen



Einträge im Verpackungsregister LUCID aktualisieren

Markennamen in der Registrierung ergänzen



Verpackungsmengen melden

Plan- und Prognosemengen ermitteln



Dokumentation sichern

Daten vollständig erfassen und nachvollziehbar dokumentieren

Alle weiterführenden Informationen zur Systembeteiligung für Eigenmarken und Importe finden Sie auf unserer Webseite:

[Systembeteiligung Eigenmarken & Importe](#)

Der 15. Mai rückt näher: Vollständigkeits- erklärung fristgerecht hinterlegen

Unternehmen mit hohen Verpackungsmengen müssen in jedem Jahr bis zum 15. Mai eine testierte Vollständigkeitserklärung für die Verpackungsmengen des Vorjahres abgeben – 2026 also für das Jahr 2025.

Die Prüfung und das erforderliche Testat müssen durch einen bei der ZSVR registrierten Prüfer erfolgen. Eine Fristverlängerung ist gesetzlich ausgeschlossen.

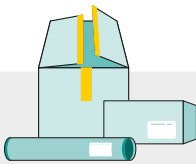
Wichtig!

Eine verspätete Abgabe stellt, genauso wie die fehlende Hinterlegung, grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Auch wenn Sie die Frist verpassen, müssen Sie die Vollständigkeitserklärung im Verpackungsregister LUCID hinterlegen. Die Pflicht zur Abgabe besteht für Unternehmen, wenn ihre Verpackungsmengen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens einen der drei Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.



Glas

≥ 80.000 kg



Papier/Pappe/
Karton

≥ 50.000 kg



Leichtstoff-
verpackungen

≥ 30.000 kg

Weitere Informationen zur Vollständigkeitserklärung – insbesondere wie Sie diese abgeben – finden Sie hier:

[Vollständigkeitserklärung](#)

Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe

Aktuell bereiten wir weitere Inhalte rund um die PPWR zur Veröffentlichung auf unserer Webseite vor, über die wir in den kommenden Ausgaben des Newsletters berichten werden: Dazu gehören vertiefende Erläuterungen zur Prüfung der Erzeuger- und Herstellereigenschaft sowie Einordnungen zu ausgewählten Fallkonstellationen, etwa zu Serviceverpackungen und Verpackungen des elektronischen Handels (im geltenden Verpackungsgesetz Versandverpackungen). Dabei zeigen wir auf, welche verpackungsrechtlichen Pflichten sich nach der PPWR jeweils ergeben.



Ankündigungen, Pressemitteilungen und News – folgen Sie uns auf LinkedIn [↗](#) für aktuelle Einblicke und Hintergründe!

Newsletter bequem per E-Mail erhalten?

Mit dem Newsletter „Klar verpackt!“ erhalten Sie alle zwei Monate die wichtigsten Informationen zur Produktverantwortung und Recyclingfähigkeit von Verpackungen – mit Orientierung zu den Anforderungen des deutschen Verpackungsgesetzes und der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) sowie zu aktuellen Entwicklungen.

[Zur Anmeldung](#)

Sicherheit steht für uns an oberster Stelle: Um Ihre Daten bestmöglich zu schützen, nutzen wir zum Versand unseres Newsletters das Tool rapidmail mit ausschließlich deutschen Serverstandorten. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 6 unserer Datenschutzerklärung. Zu den Datenschutzbestimmungen von rapidmail gelangen Sie [hier](#) [↗](#).

presse@verpackungsregister.org

www.verpackungsregister.org

Zentrale Stelle Verpackungsregister

Öwer de Hase 18

49074 Osnabrück